Rödl & Partner

Grundlagen bilden

Subventionen Tschechische Republik

Informationen über Subventionsmanagement und Investitionsförderungen

Ausgabe: Juli 2018 · www.roedl.cz

Czech Law Firm of The Year 2017

Czech Law Firm of the Year 2012–2017

Inhalt:

Fördermöglichkeiten durch Subventionen aus den europäischen Strukturfonds

> Operationelles Programm Unternehmen und Innovationen für Wettbewerbsfähigkeit

Subventionsmöglichkeiten aus tschechischen Quellen

> Investitionszulagen

> Steuerlicher Abzugsposten Forschung und Entwicklung

Prüfung der gewährten öffentlichen Beihilfen

Quelle: Archiv Rödl & Partner

Fördermöglichkeiten durch Subventionen aus den europäischen Strukturfonds

Von David Rys, Rödl & Partner Prag

> Operationelles Programm Unternehmen und Innovationen für Wettbewerbsfähigkeit (OP PIK)

Programm Potential, V. Aufforderung

Wer kann eine Subvention beantragen?

> **Unternehmer** – juristische und natürliche Personen

Förderfähige Unternehmensbranchen: verarbeitende Industrie, Abfallverarbeitung. Für große Unternehmen werden weniger Mittel bereitgestellt als in früheren Aufforderungen. Es kann jedoch ein Projekt mit dem Interventionscode 065 (unmittelbare Fokussierung des Projektes auf die Umwelt) oder mit dem Interventionscode 063 (falls im Rahmen des Projektes eine direkte Zusammenarbeit großer Unternehmen mit KMU vorgesehen ist) eingereicht werden.

Wie hoch kann eine Subvention ausfallen?

> Mindesthöhe der Förderung: 2 Mio. CZK
> maximale Höhe der Förderung: 30 Mio. CZK
> Die Mindesthöhe der Investition in für die Zwecke der Gewährleistung der Aktivitäten des Projektes genutztes Anlagevermögen:
  - für kleine und mittelgroße Unternehmen 4 Mio. CZK
  - für Großunternehmen 10 Mio. CZK (im Rahmen der Mindestinvestition dürfen nur Kosten investiert werden, die förderfähige Investitionsaufwendungen im Rahmen der Aufforderung darstellen)
> Kosten zum Kauf von Grundstücken können höchstens 10 % der förderfähigen Investitionsaufwendungen

insgesamt ausmachen, Kosten für die Errichtung, einen Neubau oder eine sog. technische Aufwertung (d.h. nachträgliche Anschaffungskosten) können höchstens 40 % der förderfähigen Investitionsaufwendungen betragen.
> Lohnkosten werden nur kleinen und mittelgroßen Unternehmen ersetzt, und dies nur für Forschung und Entwicklung betreibende Absolventen

Fördermaß

> 50 % unabhängig von der Größe des Unternehmens und vom Ort der Investition

Für was kann eine Subvention erlangt werden?

> Gründung oder Entwicklung von Zentren einer industriellen Forschung, Entwicklung und Innovation, bestehend in der Anschaffung von Grundstücken, Gebäuden, Maschinen/Anlagen und anderer Ausstattung des Zentrums, die für die Gewährleistung der Aktivitäten dieses Zentrums erforderlich sind
> bereits einmal abgeschriebene Vermögensgüter können nicht gefördert werden

Wo kann die Subvention in Anspruch genommen werden?

> in der gesamten Tschechischen Republik mit Ausnahme der Hauptstadt Prag, maßgeblich ist der Ort der Investition, nicht der Sitz des Antragstellers

Wann kann die Subvention in Anspruch genommen werden?

> Termin der Bekanntgabe der sog. Aufforderung: **15. 6. 2018**
> Termin der Aufnahme von Anträgen: **vom 1. 10. 2018 bis 15. 1. 2019**

Die Aufforderung besteht aus einer Stufe (d.h. es wird sofort ein vollständiger Antrag gestellt), der Zeitpunkt der Antragstellung spielt keine Rolle im Bewertungsprozess, jedoch kann die Annahme von Anträgen bei einer vollständigen Inanspruchnahme der bereitgestellten Mittel vorzeitig (frühestens jedoch nach 14 Tagen ab dem Beginn der Aufnahme von Anträgen) eingestellt werden.

Investitionen dürfen erst nach der Antragstellung realisiert werden. Die Subvention wird rückwirkend erst nach Beendigung des Projektes ausgezahlt, sodass eine Vorfinanzierung aus eigenen Mitteln oder anderen Quellen (Darlehen, Kredit) erforderlich ist.

Sonstige Tatsachen

> Der Empfänger der Subvention muss während der gesamten Zeit der Realisierung des Projektes und über die Dauer von 5 Jahren nach dem Datum der Beendigung der Realisierung des Projektes mittels der Subvention angeschaffte Vermögenswerte, die er in seinem Eigentum hat, zu geförderten wirtschaftlichen Tätigkeiten verwenden (d.h. für Forschung und Entwicklung).

Empfehlung für eine höhere Wahrscheinlichkeit der Erlagung der öffentlichen Beihilfe für Ihr Projekt

Gleichzeitig mit der Erstellung des Antrags auf Subvention aus dem Programm OPPIK Potential empfehlen wir, **einen Antrag auf Investitionszulage für den Bau bzw. Erweiterung eines technologischen Zentrums** für dasselbe Projektvorhaben **zu stellen**. Wird keine direkte Subvention aus dem Programm OPPIK Potential genehmigt, **kann eine öffentliche Beihilfe** im Rahmen einer Investitionszulage in Form einer Körperschaftsteuerermäßigung **beantragt werden**.

> nähere Informationen siehe Kap. „Investitionsanreize“

Programm Applikation, VI. Aufforderung

Wer kann eine Subvention beantragen?

> **Unternehmer** – juristische und natürliche Personen
> davon für große Unternehmen: nur für große Unternehmen mit dem Interventionscode 065 (unmittelbare Fokussierung des Projektes auf die Umwelt) oder mit dem Interventionscode 063 (falls im Rahmen des Projektes eine direkte Zusammenarbeit großer Unternehmen mit KMU vorgesehen wird)

Förderfähige Unternehmensbranchen: verarbeitendes Gewerbe, Stromerzeugung und -verteilung, Abfallbehandlung, Bauwesen, Informations- und Kommunikationstätigkeiten, Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen, Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften, Reparaturen von Computern

Wie hoch kann eine Subvention ausfallen?

> Mindesthöhe der Förderung: 1 Mio. CZK
> maximale Höhe der Förderung: 40 Mio. CZK

Fördermaß

> im Fall einer industriellen Forschung:
  - 70 % für ein kleines Unternehmen (bis zu 50 Arbeitnehmer)
  - 60 % für ein mittelgroßes Unternehmen (bis zu 250 Arbeitnehmer)
  - 50 % für ein großes Unternehmen (mehr als 250 Arbeitnehmer)

> im Fall einer experimentellen Entwicklung
  - 45 % für ein kleines Unternehmen (bis zu 50 Arbeitnehmer)

- 35 % für ein mittelgroßes Unternehmen (bis zu 250 Arbeitnehmer)
- 25 % für ein großes Unternehmen (mehr als 250 Arbeitnehmer)

Bei Realisierung eines Projektes, das eine wirksame Zusammenarbeit zwischen Mitgliedern eines Konsortiums umfasst, beläuft sich das Maß der öffentlichen Förderung in Abhängigkeit von der Kategorie der geförderten Aktivitäten und der Unternehmensgröße auf folgende Werte:

> im Fall einer industriellen Forschung:
  - 80 % für ein kleines Unternehmen (bis zu 50 Arbeitnehmer)
  - 75 % für ein mittelgroßes Unternehmen (bis zu 250 Arbeitnehmer)
  - 65 % für ein großes Unternehmen (mehr als 250 Arbeitnehmer)

> im Fall einer experimentellen Entwicklung
  - 60 % für ein kleines Unternehmen (bis zu 50 Arbeitnehmer)
  - 50 % für ein mittelgroßes Unternehmen (bis zu 250 Arbeitnehmer)
  - 40 % für ein großes Unternehmen (mehr als 250 Arbeitnehmer)

> gleichzeitig darf das maximale Fördermaß für das gesamte Projekt 70 % nicht überschreiten

Für was kann eine Subvention erlangt werden?

> förderfähig sind lediglich Aufwendungen für Forschung und Entwicklung in Form ausgewählter Personalaufwendungen, ausgewählter betrieblicher Aufwendungen für Forschung und Entwicklung, ferner Aufwendungen für Forschung im Auftrag von Unternehmen, Aufwendungen für Geräte und Anlagen in Form von Abschreibungen; die Subvention kann nicht für bereits früher abgeschriebene Vermögensgegenstände gewährt werden

Wo kann die Subvention in Anspruch genommen werden?

> in der gesamten Tschechischen Republik mit Ausnahme der Hauptstadt Prag, maßgeblich ist der Ort der Investition, nicht der Sitz des Antragstellers

Wann kann die Subvention in Anspruch genommen werden?

> Termin der Bekanntgabe der sog. Aufforderung: **15. 6. 2018**
> Termin der Aufnahme von Anträgen: **vom 28. 8. 2018 bis 17. 12. 2018**

Die Aufforderung besteht aus einer Stufe (d.h. es wird sofort ein vollständiger Antrag gestellt), der Zeitpunkt der Antragstellung spielt keine Rolle im Bewertungsprozess, jedoch kann die Annahme von Anträgen bei einer vollständigen Inanspruchnahme der bereitgestellten Mittel vorzeitig eingestellt werden.

Investitionen dürfen erst nach der Antragstellung realisiert werden. Die Subvention wird rückwirkend erst nach Beendigung des Projektes ausgezahlt, sodass eine Vorfinanzierung aus eigenen Mitteln oder anderen Quellen (Darlehen, Kredit) erforderlich ist.

Sonstige Bedingungen

> **ein Ergebnis des Projektes müssen die Registrierung eines Patentes**, einer Lizenz oder eines gewerblichen Musters, oder aber ein Funktionsprototyp bzw. ein Versuchsbetrieb sein

Empfehlung für eine höhere Wahrscheinlichkeit der Erlagung der öffentlichen Beihilfe für Ihr Projekt

Gleichzeitig mit der Erstellung des Antrags auf Subvention aus dem Programm OPPIK Applikation empfehlen wir, **ein Dokument „Projekt für Forschung und Entwicklung"** gemäß dem Gesetz der Tschechischen Republik über die Förderung der Forschung, Entwicklung und Innovationen **zu erstellen**. Wird keine direkte Subvention aus dem Programm OPPIK Applikation genehmigt, **kann eine öffentliche Beihilfe** im Rahmen einer Investitionszulage in Form einer Körperschaftsteuerermäßigung **beantragt werden**.

> nähere Informationen siehe Kap. „Steuerlicher Abzugsposten Forschung und Entwicklung"

Programm Innovationen, V. Aufforderung – Innovationsprojekt

Wer kann eine Subvention beantragen?

> **Unternehmer** – juristische und natürliche Personen
> davon für große Unternehmen: nur für große Unternehmen mit dem Interventionscode 065 (unmittelbare Fokussierung des Projektes auf die Umwelt) oder mit dem Interventionscode 063 (falls im Rahmen des Projektes eine direkte Zusammenarbeit großer Unternehmen mit KMU vorgesehen wird)

Förderfähige Unternehmensbranchen: verarbeitende Industrie (außer 19.10 und 30.11), Abfallaufbereitung, Verlagswesen, Anschaffung von Tonaufzeichnungen, Gestaltung von Programmen und Sendungen, technische Prüfungen und Analysen, Reparaturen von Computern

Wie hoch kann eine Subvention ausfallen?

> Mindesthöhe der Förderung: 1 Mio. CZK
> maximale Höhe der Förderung: 40 Mio. CZK

Fördermaß

> 45 % für ein kleines Unternehmen (bis zu 50 Arbeitnehmer)
> 35 % für ein mittelgroßes Unternehmen (bis zu 250 Arbeitnehmer)
> 25 % für ein großes Unternehmen (mehr als 250 Arbeitnehmer)

Für was kann eine Subvention erlangt werden?

> Erhöhung der technischen und Nutzwerte von Erzeugnissen, Technologien und Dienstleistungen (Produktinnovationen)
> Erhöhung der Effektivität von Prozessen in der Produktion und der Erbringung von Dienstleistungen (Prozessinnovationen)
> Einführung neuer Methoden der Organisation von Firmenprozessen durch Einführung neuer Informationssysteme zur Integration von Prozessen im Unternehmen mit einer Ausrichtung vor allem auf die Verbindung von Forschung und Entwicklung, Innovationen und Produktion (organisatorische Innovationen)
> Erhöhung des Verkaufes von Erzeugnissen und Dienstleistungen durch eine wesentliche Änderung des Designs von Produkten oder Verpackungen, durch eine bessere Adressierung von Kundenbedürfnissen, eine Eröffnung neuer Märkte oder eine Einführung neuer Verkaufskanäle (Marketinginnovationen)

Eine Bedingung für die Förderung ist eine abgeschlossene Forschung und Entwicklung, gefördert wird erst die Einführung einer Innovation in die Serienproduktion (Verkauf). Für die Realisierung des Projektes müssen alle nachfolgend angeführten Bedingungen erfüllt sein:

> Existenz eines Funktionsmusters oder Prototyps
> Transfer von Technologie (Kauf von gewerblichen Rechten oder Nachweis einer eigenen Forschung und Entwicklung)
> hoher Innovationsgrad des Produktes und des Produktionsprozesses: mind. 6. sog. „Innovationsordnung (neue Generation)" der Produkt- oder Prozessinnovation für große Unternehmen bzw. mind. 5 sog. „Innovationsordnung (neue Variante)" für kleine und mittelgroße Unternehmen bei einer Hauptinnovation und gleichzeitig mind. 5 sog. Innovationsordnung für große Unternehmen und mind. 4. Innovationsordnung für KMU bei einer begleitenden Innovation
> Marktfähigkeit der Projektergebnisse

Quelle: Archiv Rödl & Partner

Eine Subvention kann erlangt werden für Investitionen bei der Einführung von Innovationen, und zwar in Produktionstechnologien, IT-Technologien (immaterielle Vermögensgüter bis zu 50 % der Gesamtkosten, auf deren Grundlage die Subvention berechnet wird), Rechte an geistigem Eigentum (Patente, Lizenzen etc.), Zertifizierungen von Produkten, teilweise Baukosten (bis 20 % des Gesamtvolumens der Ausgaben, auf deren Grundlage die Subvention berechnet wird).

Wo kann die Subvention in Anspruch genommen werden?

> in der gesamten Tschechischen Republik mit Ausnahme der Hauptstadt Prag, maßgeblich ist der Ort der Investition, nicht der Sitz des Antragstellers

Wann kann die Subvention in Anspruch genommen werden?

> Termin der Bekanntgabe der sog. Aufforderung: **15. 6. 2018**
> Termin der Aufnahme von Anträgen: **vom 26. 9. 2018 bis 27. 11. 2018**

Die Aufforderung besteht aus einer Stufe (d.h. es wird sofort ein vollständiger Antrag gestellt), der Zeitpunkt der Antragstellung spielt eine Rolle im Bewertungsprozess, jedoch kann die Annahme von Anträgen bei einer vollständigen Inanspruchnahme der bereitgestellten Mittel vorzeitig eingestellt werden.

Investitionen dürfen erst nach der Antragstellung realisiert werden. Die Subvention wird rückwirkend erst nach Beendigung des Projektes ausgezahlt, sodass eine Vorfinanzierung aus eigenen Mitteln oder anderen Quellen (Darlehen, Kredit) erforderlich ist. Im Fall von baulichen Aktivitäten wird eine Baugenehmigung frühestens zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Bedingungen belegt (sofern der Bau genehmigungspflichtig ist).

Empfehlung für eine höhere Wahrscheinlichkeit der Erlagung der öffentlichen Beihilfe für Ihr Projekt

Gleichzeitig mit der Erstellung des Antrags auf Subvention aus dem Programm OPPIK **Innovationen** empfehlen wir, **einen Antrag auf Investitionszulage für die Produktionseinführung bzw. -erweiterung in der verarbeitenden Industrie** für dasselbe Projektvorhaben **zu stellen**. Wird keine direkte Subvention aus dem Programm OPPIK Innovationen genehmigt, **kann eine öffentliche Beihilfe** im Rahmen einer Investitionszulage in Form einer Körperschaftsteuerermäßigung **beantragt werden**.

Quelle: Archiv Rödl & Partner

> nähere Informationen siehe Kap. „Investitionsanreize"

Programm Energieeinsparungen, IV. Aufforderung

Wer kann eine Subvention beantragen?

> **Unternehmer** – juristische und natürliche Personen

Förderfähige Unternehmensbranchen: Pflanzen- und Tierproduktion, Jagdwesen und zusammenhängende Tätigkeiten, Forstwirtschaft, Fördern von Rohstoffen, verarbeitende Industrie, Strom-, Gas- und Wärmeerzeugung und -verteilung, Bauwesen, Groß- und Einzelhandel, Beförderungs- und Lagerungstätigkeiten, Wasser, Abfälle, IT und Telekommunikation, Finanz- und Versicherungswesen, Forschung und Entwicklung, Vermietung und Verwaltung von Immobilien mit Gewerberäumen, Verwaltungs- und unterstützende Tätigkeiten, Aus-, Fort- und Weiterbildung, medizinische und soziale Fürsorge.

Wie hoch kann eine Subvention ausfallen?

> Mindesthöhe der Förderung: 0,5 Mio. CZK
> maximale Höhe der Förderung: 400 Mio. CZK, gleichzeitig 15 Mio. EUR

Fördermaß

> 50 % für ein kleines Unternehmen (bis zu 50 Arbeitnehmer)
> 40 % für ein mittelgroßes Unternehmen (bis zu 250 Arbeitnehmer)
> 30 % für ein großes Unternehmen (mehr als 250 Mitarbeiter)
> für einen Energieaudit beträgt die maximale Höhe der Förderung 350 TCZK, gleichzeitig maximal 2 % der gesamten förderfähigen Kosten

Für was kann eine Subvention erlangt werden?

> Minderung des Energieaufwands bzw. Erhöhung der energetischen Effizienz von Herstellungs- und technologischen Prozessen
> Maßnahmen zur Minderung des Energieaufwands von Gebäuden im Unternehmenssektor (Isolierung der Außenwände, Fensterwechsel, Installation von Luftanlagen mit einer Abfallwärmewiedergewinnung)
> Nutzung von Abfallenergie in Herstellungsprozessen
> Modernisierungen und Rekonstruktionen von Strom-, Gas- und Wärmeleitungen in Gebäuden und in Energieanlagen industrieller Betriebe zwecks einer Effizienzerhöhung
> Modernisierung von Beleuchtungssystemen in Gebäuden und Industriearealen (insbesondere Ersatz veralteter Technologien durch neue hocheffiziente Beleuchtungssysteme, z.B. LED-Lampen)
> Erhöhung von Energieeinsparungen – Sachanlagen, immaterielle Vermögensgegenstände, Umweltstudien einschließlich eines Energieaudits
> Einführung und Modernisierung von Mess- und Regelsystemen
> Modernisierungen, Rekonstruktionen und Effizienzerhöhung bestehender Energieerzeugungsanlagen für den Eigenbedarf
> Installation von Energieerzeugungsanlagen mit erneuerbaren Energieträgern für den Eigenbedarf des Unternehmens (Biomasse, Solaranlagen, Wärmepumpen, Photovoltaikanlagen)
> Installation von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen mit einer maximalen Ausnutzung der Elektro- und Wärmeenergie für den Eigenbedarf des Unternehmens

Wo kann die Subvention in Anspruch genommen werden?

> in der gesamten Tschechischen Republik mit Ausnahme der Hauptstadt Prag, maßgeblich ist der Ort der Investition, nicht der Sitz des Antragstellers

Wann kann die Subvention in Anspruch genommen werden?

> Termin der Bekanntgabe der sog. Aufforderung: **geplant 11/2018**
> Termin der Aufnahme von Anträgen: **geplant vom 12/2018 bis 07/2019**

Die Aufforderung besteht aus einer Stufe (d.h. es wird sofort ein vollständiger Antrag gestellt), der Zeitpunkt der Antragstellung spielt eine Rolle im Bewertungsprozess.

Quelle: Archiv Rödl & Partner

Investitionen dürfen erst nach der Antragstellung realisiert werden, mit Ausnahme eines energetischen Gutachtens und der Projektdokumentation eines Bauwerks. Die Subvention wird rückwirkend erst nach Beendigung des Projektes ausgezahlt, sodass eine Vorfinanzierung aus eigenen Mitteln oder anderen Quellen (Darlehen, Kredit) erforderlich ist.

Programm ICT und gemeinsame Dienstleistungen

Wer kann eine Subvention beantragen?

> **Unternehmerische Subjekte** (kleine, mittelgroße und große Unternehmen) – juristische und natürliche Personen
> Das Programm richtet sich an Erhöhung der Effizienz und Modernisierung von innerbetrieblichen Systemen (ERP, CRM, EDI, Lohn-, Rechnungs- und Lagersystemen usw.), an Optimierung der innerbetrieblichen Prozessen, Vereinfachung der Kommunikation mit Kunden, Lieferanten, öffentlicher Verwaltung

Wie hoch kann eine Subvention ausfallen?

> Mindesthöhe der Förderung: 1 Mio. CZK
> maximale Höhe der Förderung: 10 Mio. CZK

Fördermaß

> 45 % für ein kleines Unternehmen (bis zu 50 Arbeitnehmer)
> 35 % für ein mittelgroßes Unternehmen (bis zu 250 Arbeitnehmer)
> 25 % für ein großes Unternehmen (mehr als 250 Mitarbeiter)

Für was kann eine Subvention erlangt werden?

> Einführung und Erweiterung der Informationssysteme für Erhöhung der innerbetrieblichen Effektivität in Unternehmen
> Einführung und Erweiterung der Informationssysteme für Erhöhung der Effektivität in Kunden- und Lieferantenbeziehungen
> Entwicklung und Verbesserung der technischen Infrastruktur und SW-Ausrüstung
> Einführung und Erweiterung der Informationssysteme für Entwicklung der neuen oder Innovationen der bestehenden Erzeugnisse oder Technologien
> Einführung und Erweiterung des Outsourcings von Informationssystemen oder Teilen des IS in Unternehmen.

Förderfähigen Kosten:

> immaterielle Vermögensgegenstände (Software, Lizenzen, Patente, Know-how)
> Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens (Hardware, Netze, Maschinen und Anlagen als Teil IS/ICT)
> Berater- und Experten-Dienstleistungen, Studien
> andere Dienstleistungen: externe Dienstleistungen, Miete von HW, SW und anderen Maschinen und Anlagen

Wo kann die Subvention in Anspruch genommen werden?

> in der gesamten Tschechischen Republik mit Ausnahme der Hauptstadt Prag, maßgeblich ist der Ort der Investition, nicht der Sitz des Antragstellers

Wann kann die Subvention in Anspruch genommen werden?

> Termin der Bekanntgabe der sog. Aufforderung: **geplant 11/2018**
> Termin der Aufnahme von Anträgen: **geplant vom 12/2018 bis 07/2019**

Die Aufforderung besteht aus einer Stufe (d.h. es wird sofort ein vollständiger Antrag gestellt), der Zeitpunkt der Antragstellung spielt eine Rolle im Bewertungsprozess.

Investitionen dürfen erst nach der Antragstellung realisiert werden, mit Ausnahme eines energetischen Gutachtens und der Projektdokumentation eines Bauwerks. Die Subvention wird rückwirkend erst nach Beendigung des Projektes ausgezahlt, sodass eine Vorfinanzierung aus eigenen Mitteln oder anderen Quellen (Darlehen, Kredit) erforderlich ist.

Subventionsmöglichkeiten aus tschechischen Quellen

> Investitionszulagen

Charakteristik der Investitionszulagen nach aktuellen Bedingungen

Investitionszulagen für die **verarbeitende Industrie, für technologische Zentren und Zentren strategischer Dienstleistungen** werden gemäß dem Gesetz Nr. 72/2000 Sb. der Tschechischen Republik über Investitionszulagen, in der Fassung der späteren Vorschriften gewährt. Die Bedingungen dieser öffentlichen Beihilfe wurden zuletzt aufgrund einer Novelle mit Wirkung vom 1. Mai 2015 geändert.

Wer kann eine Beihilfe beantragen?

> **Jeder Unternehmer** ungeachtet seiner Größe und Geschichte, der auf dem Gebiet Tschechiens eine **Investition realisiert** und die gesetzlichen Bedingungen erfüllt.

Subventionen Tschechische Republik

Für was kann die Beihilfe erlangt werden und unter welchen Bedingungen?

Produktionseinführung oder -erweiterung in Branchen der verarbeitenden Industrie

1. Investitionen ins Sachanlagevermögen und in immaterielle Vermögensgegenstände in Höhe von mind. 100 Mio. CZK (mind. 50 Mio. CZK in Regionen mit einer konzentrierten staatlichen Unterstützung), davon müssen mind. 50 % für Maschinenanlagen verauslagt werden

> Maschinenanlagen, die unter die Kapitel 84, 85 und 90 des Zolltarifbuches fallen
> die erworbenen Maschinen müssen für Produktionszwecke eingesetzt werden und sie müssen neu sein:
  - sie wurden nicht früher als 2 Jahre vor dem Erwerb gebaut
  - sie wurden nicht abgeschrieben

2. Schaffung von mind. 20 neuen Arbeitsplätzen

3. Realisierung des Mindestvolumens der Investition, Schaffung der Mindestzahl an neuen Arbeitsplätzen und Aufnahme der Produktion binnen 3 Jahren ab der Zuteilung der Investitionszulage

4. Aufrechterhaltung des Vermögens und der Arbeitsplätze während des gesamten Zeitraums der Inanspruchnahme der Investitionszulagen, mindestens jedoch über 5 Jahre

Bau oder Erweiterung eines technologischen Zentrums

1. Investitionen ins Sachanlagevermögen und in immaterielle Vermögensgegenstände in Höhe von mind. 10 Mio. CZK, davon müssen mind. 50 % für Maschinenanlagen verauslagt werden

> Maschinenanlagen, die unter die Kapitel 84, 85 und 90 des Zolltarifbuches fallen
> die Maschinen müssen neu sein:
  - sie wurden nicht früher als 2 Jahre vor dem Erwerb gebaut
  - sie wurde nie abgeschrieben

2. Schaffung von mind. 20 neuen Arbeitsplätzen

3. Realisierung des Mindestvolumens der Investition, Schaffung der Mindestzahl an neuen Arbeitsplätzen und Einleitung der Produktion binnen 3 Jahren ab der Zuteilung der Investitionszulage

4. förderfähige Aufwendungen für die Ermittlung der Höhe der Investitionszulage – zwei Varianten sind möglich:

> erworbenes Vermögen, wobei neue Maschinenanlagen mind. 50 % darstellen müssen
> Lohnaufwendungen für 2 Jahre für die neu geschaffenen Arbeitsplätze

5. Aufrechterhaltung des Vermögens und der Arbeitsplätze während des gesamten Zeitraums der Inanspruchnahme der Investitionszulagen, mindestens jedoch während 5 Jahren

Einleitung oder Erweiterung der Tätigkeit eines sog. Zentrums für strategische Dienstleistungen

1. Mindestanzahl der neu geschaffenen Arbeitsplätze:

> Softwareentwicklungszentren und Datenzentren: 20
> Zentren für Shared Services und Reparaturzentren: 70
> Call Center: 500

2. Schaffung der Mindestanzahl der neu geschaffenen Arbeitsplätze binnen 3 Jahren ab der Zuteilung der Investitionszulage

3. das Zentrum muss Dienstleistungen noch mindestens in zwei Staaten außer Tschechien erbringen

4. förderfähige Aufwendungen für die Ermittlung der Höhe der Investitionszulage – zwei Varianten sind möglich:

> erworbenes Vermögen, wobei neue Maschinenanlagen mind. 50 % darstellen müssen
> Lohnaufwendungen für 2 Jahre für die neu geschaffenen Arbeitsplätze

5. Aufrechterhaltung des Vermögens und der Arbeitsplätze während des gesamten Zeitraums der Inanspruchnahme der Investitionszulagen, mindestens jedoch während 5 Jahren

Welche Formen der Beihilfe sind möglich?

> **Körperschaftsteuerermäßigung**
> **materielle Förderung für die Schaffung neuer Arbeitsplätze**
> **materielle Förderung für Schulungen und Umqualifizierungen neuer Arbeitnehmer**
> Übertragung von Grundstücken zu einem ermäßigten Preis
> Befreiung von der Immobiliensteuer (Grundsteuer)
> materielle Förderung (Subvention) zum Erwerb von Vermögensgegenständen – nur für eine strategische Investitionsmaßnahme in der verarbeitenden Industrie oder in technologischen Zentren

Quelle: Archiv Rödl & Partner

Wie hoch kann eine Subvention ausfallen?

Fördermaß

> 45 % für ein kleines Unternehmen (bis zu 50 Arbeitnehmer)
> 35 % für ein mittelgroßes Unternehmen (bis zu 250 Arbeitnehmer)
> 25 % für ein großes Unternehmen (mehr als 250 Arbeitnehmer)

Höhe der Förderung

Körperschaftsteuerermäßigung für 10 Jahre ab der Erfüllung der allgemeinen Bedingungen:

> vollständige Ermäßigung – bei neu entstandenen Unternehmen ohne Geschichte

> Teilermäßigung – Unterschiedsbetrag zwischen der Steuerschuld vor der Erfüllung der allgemeinen Bedingungen (Durchschnitt für die letzten 3 Veranlagungsjahre) und der Steuerschuld des betreffenden Jahres

> materielle Förderung für die Schaffung neuer Arbeitsplätze:
  - in begünstigten Gewerbegebieten: 300.000 CZK pro Arbeitsplatz
  - in Kreisen mit einer mind. um 50 % höheren Arbeitslosenrate als der Durchschnitt für Tschechien: 200.000 CZK pro Arbeitsplatz
  - in Kreisen mit einer mind. um 25 % höheren Arbeitslosenrate als der Durchschnitt für Tschechien: 100.000 CZK pro Arbeitsplatz

> materielle Förderung für Schulungen und Umqualifizierungen
  - in Kreisen mit einer mind. um 50 % höheren Arbeitslosenrate als der Durchschnitt für Tschechien: 50 %
  - in Kreisen mit einer mind. um 25 % höheren Arbeitslosenrate als der Durchschnitt für Tschechien: 25 %
  - diese Förderung wird in den Grenzwert für die maximal zulässige öffentliche Beihilfe nicht einbezogen

> Übertragung von Grundstücken zu einem ermäßigten Preis
  - Übertragung eines Grundstücks von einer Gemeinde oder einem Bezirk zu einem niedrigeren als dem Verkehrswert
  - der Differenzbetrag zwischen dem vergünstigten Preis und dem Verkehrswert wird in den Grenzwert für die maximal zulässige öffentliche Beihilfe einbezogen

> Befreiung von der Immobiliensteuer (Grundsteuer)
  - bis zu 5 Jahren
  - Zustimmung der Gemeinde (des Bezirks) erforderlich

> Investitionsmaßnahme in der verarbeitenden Industrie oder in technologischen Zentren
  - bis 10 % der förderfähigen Investitionsaufwendungen
  - bis 12,5 % der förderfähigen Investitionsaufwendungen bei einer Kombination einer strategischen Maßnahme in der verarbeitenden Industrie und in technologischen Zentren

Wann kann das Projekt umgesetzt werden?

> die Umsetzung des Projektes kann nach der Registrierung (Vorlage) des Vorhabens (Antrags) bei der Agentur CzechInvest **eingeleitet werden**
> die minimalen gesetzlichen Bedingungen müssen binnen 3 Jahren ab der Zuweisung der Investitionszulage erfüllt werden
> die Umsetzung des Projektes muss binnen 5 Jahren ab der Zuweisung der Investitionszulage **beendet werden**

> Steuerlicher Abzugsposten Forschung und Entwicklung

Gesetz Nr. 586/1992 Sb. der Tschechischen Republik, Einkommensteuergesetz, Gesetz Nr. 130/2002 Sb. der Tschechischen Republik zur Förderung von Forschung, experimenteller Entwicklung und Innovationen

Wer kann eine Subvention beantragen?

> **Unternehmer:** natürliche und juristische Personen, die in der Industrie und in der IT-Branche unternehmerisch tätig sind
> die Unternehmen müssen ihren Sitz in Tschechien einschließlich der Hauptstadt Prag haben
> die Größe der Unternehmen ist irrelevant

Form der Steuerermäßigung

> Minderung der Steuerbemessungsgrundlage um Aufwendungen für eigene Forschung und Entwicklung (F&E)
> es handelt sich um eine Einsparung in Höhe von 19 % der für eigene Forschung und Entwicklung verauslagten Aufwendungen in Form einer Steuerermäßigung

Für was kann eine Subvention erlangt werden?

> Löhne und Pflichtabgaben für Arbeitnehmer, die sichan der F&E beteiligen
> Abschreibungen auf Vermögensgegenstände, die zur F&E genutzt werden
> bei der F&E verbrauchtes Material und Energie
> Aufwendungen für den Erwerb von Dienstleistungen im Rahmen der F&E und von immateriellen F&E-Ergebnissen von einer Universität bzw. Hochschule oder von

einer Forschungsinstitution – unter der Voraussetzung, dass diese Ergebnisse zur eigenen Forschung oder Entwicklung im Unternehmen erforderlich sind
- Reisekosten in Verbindung mit der F&E
- Telekommunikationsgebühren in Verbindung mit der F&E

Bedingungen für die Geltendmachung der Steuerermäßigung

- das Unternehmen realisiert Forschung und Entwicklung, die die Merkmale nach gültigen Rechtsvorschriften erfüllen
- das Unternehmen muss ein entsprechendes Projekt erstellen und die Aufwendungen für diese Tätigkeit separat erfassen
- für unterschiedliche F&E-Gegenstände müssen separate Projekte geführt werden
- für Aufwendungen, bei denen die Steuerermäßigung geltend gemacht wird, dürfen keine öffentlichen Beihilfen in Anspruch genommen werden
- bei ein- und demselben Projekt können ein steuerlicher Abzug und eine Subvention (z.B. aus dem Programm Potential oder Applikationen) kombiniert werden, jedoch nur für unterschiedliche Aufwendungen (z.B. Investitionsaufwendungen aus dem Programm Potential mit einer Steuerermäßigung für Lohnaufwendungen)

Projekte und Prüfungen von F&E-Projekten im Bereich der Steuerermäßigung

Neben der Erstellung von F&E-Projekten bietet Rödl & Partner auch Dienstleitungen im Bereich der **Sicherstellung der Abziehbarkeit bzw. der Vermeidung nachträglicher Sanktionen** bei bereits erstellten F&E-Projekten.

Prüfung der gewährten öffentlichen Beihilfen

Zwecks Vermeidung von Risiken einer Kürzung bzw. Entziehung der Subvention oder der Auferlegung von Strafen (Übereinstimmung mit den Bedingungen der Subvention, Einhaltung der Verpflichtungen/Indikatoren gemäß dem Vertrag über die Gewährung der Subvention) bietet Rödl & Partner eine sog. **Beihilfeprüfung**. Das Ergebnis der Prüfung wird in einer Stellungnahme zusammengefasst, in der Fälle eines Verstoßes gegen die Bedingungen des Bescheids über die Zuteilung einer Subvention identifiziert werden und die Höhe etwaiger Sanktionen beziffert wird. Sollte die Stellungnahme den Prüfergebnissen seitens des Subventionsgebers oder einer anderen zuständigen Kontrollbehörde widersprechen, ist Rödl & Partner ferner bereit, dem Mandanten eine entsprechende Mitwirkung zu leisten und ihn bei der Kommunikation mit der Behörde zu vertreten.

Rödl & Partner bietet im Rahmen seiner Dienstleistungen auch eine **Prüfung** bereits zugewiesener **Investitionszulagen** mit dem Ziel, Vorteile zu maximieren und eventuelle finanzielle Auswirkungen bei einer Nichterfüllung der gesetzlichen Bedingungen zu minimieren.

Ihr Ansprechpartner

Ing. David Rys
Vorstandsvorsitzender
Rödl & Partner Optimus Consult a.s.
Tel.: +420 236 163 111
E-Mail: david.rys@roedl.com

Grundlagen bilden

„Unsere Expertise bildet das Fundament unserer Dienstleistungen. Darauf bauen wir gemeinsam mit unseren Mandanten auf."

Rödl & Partner

„Nur mit einer soliden Grundlage am Fuß des Castells können unsere spektakulären Menschentürme entstehen."

Castellers de Barcelona

„Jeder Einzelne zählt" – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny" (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum: **Subventionen Tschechische Republik**
Juli 2018

Herausgeber: **Rödl & Partner Consulting, s.r.o.**
Platnéřská 2, 110 00 Prag 1
Tel.: + 420 236 163 111 | www.roedl.cz

Redaktion: **Ing. Jana Švédová** – jana.svedova@roedl.cz

Layout/Satz: **Rödl & Partner** – publikace@roedl.cz

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.